

62. Kann die Anfechtung eines Vertrages wegen Betruges darauf gestützt werden, daß bei dessen Abschlusse der Vertragsgegner bereits die Absicht, seine Vertragspflichten nicht zu erfüllen, gehabt, aber verheimlicht habe?

I. Civilsenat. Urtheil v. 26. Januar 1901 i. S. St. (Bekl.) w. T. u. Sch. (Kl.). Rep. I. 297/00.

- I. Landgericht Beuthen O. S.
- II. Oberlandesgericht Breslau.

Unter einer als offener Handelsgesellschaft eingetragenen Firma betrieben die Parteien mit gemeinschaftlichem Bureau in Schwientochlowitz die Ausarbeitung von Plänen zu Hüttenanlagen, Vermittelung von Maschinenverkäufen und ähnliche Geschäfte. Ende 1897 erhielt der Beklagte von dem Großindustriellen G., dessen geschäftliche Thätigkeit sich auch auf das von der Gesellschaft gepflegte Arbeitsfeld erstreckte, das Anerbieten, als Leiter eines in Rattowitz zu errichtenden Bureaus unter vorteilhaften Bedingungen in seinen Dienst zu treten. Der Beklagte suchte die Einwilligung der Kläger zu seinem Austritte aus der Gesellschaft zu erlangen. Darüber fanden mündliche Verhandlungen statt, die sich hauptsächlich um die Frage drehten, ob von

dem Beklagten in der neuen Stellung eine Konkurrenzthätigkeit zu befürchten sei, die aber schließlich doch dahin führten, daß der Beklagte am 1. April 1898 aus der Gesellschaft austrat und die Leitung des in Kattowitz errichteten G.'schen Bureaus übernahm. In diesem Bureau führte er bald darauf einzelne Geschäfte — Konstruktionen für Rechnung Dritter — aus, die eine Konkurrenz mit der Thätigkeit der offenen Handelsgesellschaft enthielten.

Die Kläger behaupteten, das Ergebnis der mündlichen Verhandlungen sei gewesen, daß sie ihre Einwilligung zum Austritte des Beklagten nur unter der Bedingung der Unterlassung jeder Konkurrenz gegeben hätten. Darauf stützten sie, neben anderen Ansprüchen, den Klagantrag, den Beklagten zur Anerkennung zu verurteilen, daß er noch Mitglied der offenen Handelsgesellschaft sei. Sie gründeten aber dieses Begehren in zweiter Linie auch darauf, daß der Beklagte ihre Einwilligung durch Betrug erschlichen habe, und fanden diesen Betrug darin, daß der Beklagte bereits bei den mündlichen Verhandlungen die Absicht gehabt, aber verschwiegen habe, ihnen in seiner neuen Stellung Konkurrenz zu machen. Nach den Feststellungen der Vorinstanzen hatten die mündlichen Verhandlungen nicht das von den Klägern behauptete Ergebnis gehabt, vielmehr zu der Vereinbarung geführt, daß die Kläger den Austritt des Beklagten aus der Gesellschaft unbedingt bewilligten, dieser aber dagegen die Verpflichtung übernahm, keine Konkurrenzarbeiten auszuführen. In Bezug auf den eventuellen Klagegrund des Betruges hatte der erste Richter eine genügende Darlegung vermisst; das Berufungsgericht jedoch hielt das Vorbringen für schlüssig und erlegte beim Mangel anderen Beweises dem Beklagten den zugeschobenen Eid auf.

Dies ist vom Reichsgerichte mißbilligt worden aus den folgenden Gründen:

... „Durch den Eid soll festgestellt werden, ob, oder ob nicht der Beklagte „die Absicht gehabt habe, als Leiter des G.'schen Bureaus auch für fremde Rechnung Konstruktionen auszuarbeiten“. Wenn durch Verweigerung des Eides das Vorhandensein dieser Absicht festgestellt wird, so will das Berufungsgericht daraus entnehmen, daß das Einverständnis der Kläger mit dem Austritte des Beklagten aus der Gesellschaft durch dessen Betrug herbeigeführt worden sei, und daß alsdann die Kläger auf Grund der §§ 84, 85 A.L.R. I. 5 die

Bugehörigkeit des Beklagten zur Gesellschaft wieder geltend machen könnten. Es ist der Ansicht, daß der Beklagte, nach der in Handelsgeschäften jedermann obliegenden Pflicht, Treue und Glauben zu halten, verbunden war, falls er diese Absicht hatte, sie den Klägern kundzugeben, und hält es für einleuchtend, daß dann, wenn die Kläger von einer solchen Absicht des Beklagten Kenntnis gehabt hätten, sie die Einwilligung in seinen Austritt aus der Gesellschaft nicht würden gegeben haben. Dabei erkennt das Berufungsgericht an, daß die sonstigen von den Klägern behaupteten und unter Beweis gestellten Thatsachen einen Betrug noch nicht ergeben oder doch nicht voll beweisen würden, sodaß es lediglich auf den Beweis der zum Tode verstellten Absicht ankomme. Diese Ausführungen verkennen die Bedeutung, welche regelmäßig die bloße Absicht eines Vertragsschließenden, die vertraglich übernommene Rechtspflicht nicht zu erfüllen, für den Abschluß des Vertrages hat. Verträge gewähren die rechtliche Sicherheit dafür, daß die vertragliche Zusage unter allen Umständen gehalten werde, indem sie selbst dem widerstrebenden Willen des Verpflichteten gegenüber einen Rechtszwang begründen. Dieser Rechtszwang ist dasjenige, was der Erwartung der künftigen Vertragserfüllung allein den festen Hintergrund verleiht, während die innere Absicht des rechtlich Gebundenen, seiner Verpflichtung nachzukommen, in jedem Zeitpunkte wechseln kann und deshalb keine geeignete Unterlage für die Entschlüsse seines Mitkontrahenten abgibt. In der Regel darf daher nicht angenommen werden, daß Rücksichten auf die bloße Absicht des Vertragsgegners, seine Vertragspflichten zu erfüllen oder nicht zu erfüllen, für den Vertragsabschluß maßgebend hätten sein können, sodaß demgemäß eine Täuschung über das Vorhandensein dieser Absicht den Thatbestand des Betruges herstellen würde. Wenn man auch nicht soweit gehen kann, wie die Entscheidung des früheren Obertribunales bei Striethorst, Archiv Bd. 78 S. 240, welche allgemein ausspricht, daß ein Irrtum hinsichtlich der Absicht des Vertragsgegners, sein gegebenes Vertragsversprechen nicht zu halten, niemals unter den angeführten § 84 fallen könne,

vgl. Förster-Eccius, Preuß. Privatrecht 7. Aufl. § 31 Anm. 4;

Dernburg, Preuß. Privatrecht 5. Aufl. § 110 Anm. 4,

so läßt sich doch das Gegenteil immer nur als ein besonderer, durch die eigentümliche Gestaltung der Umstände gerechtfertigter Ausnahme-

fall denken. Vorliegend fehlt es an jedem besonderen Anhalte, welcher eine Abweichung von der Regel zu begründen vermöchte. Eine solche besondere Begründung ist auch nicht in der Äußerung des Berufungsgerichtes zu finden, es sei einleuchtend, daß sich die Kläger bei Kenntnis der behaupteten Absicht des Beklagten mit dessen Entlassung aus der Gesellschaft gar nicht würden einverstanden erklärt haben. Dies ist nur scheinbar eine auf Grund thatsächlicher Würdigung gezogene Folgerung aus den Besonderheiten des Falles, während in Wirklichkeit auch diese Ansicht getragen wird von der irrtümlichen Stellungnahme des Berufungsgerichtes zu der allgemeinen Frage. Das Berufungsgericht kann sich aber auch nicht auf die Ausführungen des — (in der Sache früher ergangenen) — „Revisionsurtheiles zu diesem Punkte stützen. Zu einem bestimmten Ausspruche in diesem Punkte war damals keine Veranlassung gegeben. Wenn aber dieses Revisionsurteil die Möglichkeit eines Betruges jedenfalls nicht abgelehnt hat, so ist zu beachten, daß der ihm vorliegende Thatbestand von dem jetzt beurkundeten Vorbringen wesentlich abwich. Denn nach der Behauptung der Kläger, welche das Urteil seinerseits im Auge hatte, war mit der Absicht des Beklagten, der Gesellschaft Konkurrenz zu machen, zugleich der weitere Umstand verbunden, daß der Beklagte bereits von seinem Principale dahin verständigt gewesen sein sollte, es würde auch die Übernahme von Konkurrenzarbeiten zu den Obliegenheiten des Bureaus gehören. Mit Recht hat daher die Revision den Eid für unerheblich erklärt, da, auch wenn durch dessen Weigerung die Konkurrenzabsicht des Beklagten festgestellt wäre, dadurch doch noch nicht die Erfordernisse eines für seinen Austritt aus der Gesellschaft kausal gewordenen Betruges dargelegt sein würden.“ . . .